



Info

Stand: 09/2018

Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Für Zeiten, in denen Sie ein Kind erzogen oder eine Person gepflegt haben, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen neben Ihrem Ruhegehalt ein Zuschlag gezahlt werden. Erziehungs- und Pflegezeiten können grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn

- sie vor Eintritt in den Ruhestand liegen.
- und Sie für diese keinen Anspruch auf eine vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Insbesondere müssen Ihnen die Kindererziehungszeiten zugeordnet sein.

Näheres zur Zuordnung entnehmen Sie bitte der Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten.

1. Kinderbezogene Zuschläge

1.1 Kindererziehungszuschlag (§ 66 Abs.1 LBeamtVG)

- Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind:

Es kann ein Kindererziehungszuschlag für einen Erziehungszeitraum von max. 36 Monaten gezahlt werden. Der Zuschlag kann unabhängig davon gewährt werden, ob Sie während der Erziehung innerhalb oder außerhalb eines Beamten- oder Richterverhältnisses standen.

- Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind:

Ein Kindererziehungszuschlag kann für eine Erziehungszeit von maximal 12 Monaten gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Erziehung zeitlich vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geleistet worden ist.*

*Sofern Sie zur Zeit der Erziehung bereits im Beamtenverhältnis standen, ist die Zeit der Erziehung grundsätzlich ruhegehaltfähig bis zu dem Tag, an dem das Kind 6 Monate alt wurde.

Die maßgeblichen Erziehungszeiten beginnen mit Ablauf des Geburtsmonats und enden nach

12 bzw. 36 Monaten. Die Erziehungszeit kann zu einem früheren Zeitpunkt enden; z.B. wenn das Kind verstirbt oder Sie in den Ruhestand versetzt werden.

Haben Sie innerhalb eines Zeitraums mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, wird die Erziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate mit gleichzeitiger Erziehung verlängert.

1.2 Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 Abs.6 LBeamtVG)

Sie können den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhalten für Zeiten nach dem 01.01.1992, in denen Sie

- ein Kind erzogen haben, bis es das 10. Lebensjahr vollendet hat oder
- ein pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig, rentenversicherungspflichtig gepflegt haben, bis es das 18. Lebensjahr vollendet hat,

wenn diese Zeiten mit

- entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind,
- einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- oder einer Zeit zusammentrifft, in der Sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig rentenversicherungspflichtig gepflegt haben.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für einen Zeitraum gezahlt, für den ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird.

1.3 Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld (§ 67 LBeamtVG)

Sie erhalten einen Kinderzuschlag, wenn Sie ein Witwen- oder Witwergeld i. H. v. 55 v. H. des Ruhegehalts der verstorbenen Person beziehen. Eine zugeordnete Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt.

2. Zuschläge für Pflege Tätigkeiten

2.1 Pflegezuschlag (§ 68 Abs.1 LBeamtVG)

Für Zeiten, in denen Sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, können Sie einen Zuschlag erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie in dieser Zeit rentenversicherungspflichtig waren – möglich ab 01.04.1995 – und dass die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

2.2 Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 68 Abs.3 LBeamtVG)

Haben Sie ein pflegebedürftiges Kind, das Ihnen zuzuordnen ist, nicht erwerbsmäßig rentenversicherungspflichtig gepflegt, so können Sie einen Kinderpflegeergänzungszuschlag erhalten. Der Zuschlag wird längstens für eine Zeit gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er wird nicht neben einem Zuschlag nach Nr. 1.1 und 1.2 gewährt.

3. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 69 LBeamtVG)

Die Zuschläge nach Nr. 1 und 2 können Ihnen mit Ausnahme der Nr. 1.3 auf Antrag vorübergehend gezahlt werden, wenn Sie

- bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder
- wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten

und Ihnen entsprechende Leistungen für Kindererziehungs- oder Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen.

Sie dürfen einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht haben und zusätzliches Einkommen nur bis zu einer Höchstgrenze von durchschnittlich 470,00 € im Monat erzielen.

Die Zuschläge können längstens bis zum Ablauf des Monats gezahlt werden, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen (§ 37 Abs.1 S.1, Abs.3 Landesbeamtengesetz). Die Summe aus Ruhegehalt und Zuschlägen darf 66,97 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten.

4. Berechnung der Zuschläge

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden. Sie erhalten keinen Zuschlag, wenn sich Ihr Ruhegehalt berechnet aus

- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe und
 - dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. (erreicht nach 40 Jahren Vollbeschäftigung).
- Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen Sie Dienst verrichtet haben (z.B. in Teilzeit). Allerdings dürfen die Zuschläge zusammen mit dem auf die Zeit der Pflege bzw. Kindererziehung entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das eine Person erreicht, die in dieser Zeit vollzeitbeschäftigt ist. Personen mit und ohne Kinder bzw. Pflegebedürftige sollen hierdurch gleichbehandelt werden. Zuschläge können daher der Höhe nach begrenzt sein.

Um die Höhe eines etwaig zustehenden Zuschlags berechnen zu können, sind umfangreichen Vergleichsberechnungen notwendig. Die Höhe kann daher erst im Versorgungsfall festgestellt werden.

Ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze ermitteln sich die Zuschläge wie folgt:

Monate der Kindererziehung / Pflege	X	aktueller Tabellenwert
-------------------------------------	---	------------------------

Die gültigen Tabellenwerte finden Sie in der Anlage zum aktuellen Landesbeamtenversorgungsgesetz.

5. Weitergehende Hinweise

Die Zuschläge nach Nr. 1 und 2 werden von Amts wegen festgesetzt. Sie gehören zur Versorgung, sind Bestandteil des Ruhegehalts und werden auch bei der Zahlung von Hinterbliebenenbezügen berücksichtigt.

Sie nehmen grundsätzlich an den Anpassungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben teil. Die Zuschläge werden in beamtenrechtliche Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften einbezogen. Sie sind steuerfrei, wenn mindestens ein Kind vor dem 01. Januar 2015 geboren wurde bzw. die Pflegetätigkeit vor diesem Stichtag begonnen hat.

Die Zuschläge werden nur insoweit neben der Mindestversorgung gezahlt, als die Summe aus erdientem Ruhegehalt und Zuschlägen die Mindestversorgung übersteigt.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthält aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Weitere Fragen können Sie gerne an Ihre Ansprechperson im Landesamt für Finanzen richten.